

Satzung des Deutsche Cleft Kinderhilfe e. V.
(in der revidierten Fassung vom 19.06.2020)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Cleft Kinderhilfe e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 3646 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Freiburg im Breisgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heilungsmöglichkeiten für Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten sowie deren gesellschaftliche und soziale Integration in den Entwicklungs- und Schwellenländern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, auch als Entwicklungshilfe im Bereich des Gesundheitswesens.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - die Durchführung und Unterstützung medizinischer Hilfsprojekte zur Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten in enger Zusammenarbeit mit einheimischen Ärzten und Therapeuten,
 - die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung und die Durchführung umfassender und kontinuierlicher Informations- und Aufklärungskampagnen, die das Ziel verfolgen, der Krankheit die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen,
 - die Durchführung und Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen von Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Personal und Therapeuten auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten,
 - die Unterstützung des Aufbaus von geeigneter technischer Infrastruktur für die Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten in medizinischen Behandlungs- und Forschungszentren und in sonstigen medizinischen Einrichtungen,

- die Übernahme der Kosten für unentgeltliche oder kostengünstige Behandlungen bedürftiger Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen craniofaszialen Anomalien und Defekten samt Nachsorge, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- die Stärkung des allgemeinen Interesses an der Arbeit an und mit Cleft-Patientinnen und Patienten durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien.

Außerdem wird der Satzungszweck durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beschaffung, Verteilung und Abgabe von Nahrungsmitteln an von einer Pandemie oder ähnlichen Extremereignissen betroffene bedürftige Kinder und Familien,
 - Beschaffung von und Versorgung mit Medikamenten und medizinischen Materialien an bedürftige Betroffene,
 - medizinische, auch chirurgische Versorgung der von den Ereignissen Betroffenen,
 - Unterstützung bei der Durchführung von Impfkampagnen,
 - Aufklärung der Bevölkerung über erforderliche und gebotene Verhaltensmaßregeln zur Eindämmung einer Pandemie oder Seuche.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und darüber hinaus auch Institutionen jeder Art und gleichgültig in welcher Rechtsform werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den operativen Vorstand (§ 6 Abs. 2) zu richten, der ihn dem Gesamtvorstand vorlegt. Befürwortet dieser die Aufnahme, schlägt er sie der Mitgliederversammlung in deren nächsten Sitzung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei Institutionen mit deren Auflösung,
 - durch Austritt

- durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 6. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dieser hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 7. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss einstimmig und teilt den Ausschließungsbeschluss dem Mitglied zusammen mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung gemäß dem nachstehenden Abs. 8 schriftlich mit. Der Ausschluss wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung in Abs. 8, mit dem Zugang wirksam.
 8. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem operativen Vorstand, der die Beschlussfassung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen.
 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 3/4 Mehrheit. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung endgültig wirksam.
 10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, finanzielle Mittel, Vereinsvermögen

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Im Übrigen beschafft der Verein seine Mittel zum überwiegenden Teil aus Spenden, die durch regelmäßige Kampagnen gesammelt werden, aus Förderungen und Subventionen, aus Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen und aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - das Kuratorium,
 - die Revisoren.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem ehrenamtlichen Vorstand sowie, je nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung, einem ersten und einem zweiten Geschäftsführer und einem weiteren ehrenamtlichen Vorstand. Diese bilden den Gesamtvorstand.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand, operativer Vorstand) sind der Vorsitzende des Vorstandes und gegebenenfalls, falls er bestellt ist, der erste Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und gegebenenfalls den ersten Geschäftsführer vertreten. Beide vertreten den Verein jeweils allein. Der erste Geschäftsführer darf im Innenverhältnis von der Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende des Vorstandes verhindert ist; ansonsten ist er an die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.
4. Innerhalb des operativen Vorstands ist der Vorsitzende des Vorstandes insbesondere für die strategische Ausrichtung des Vereins, die Gewinnung von Spendern und die Überwachung und die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den medizinischen Behandlungszentren, in denen die Behandlung der Patienten durchgeführt wird und die Überwachung der Geschäftsführer zuständig und verantwortlich. Der erste Geschäftsführer erledigt in eigener Verantwortung die in Absatz 3 erwähnten Aufgaben. Der zweite Geschäftsführer unterstützt den ersten Geschäftsführer und den Vorsitzenden des Vorstandes bei ihren Aufgaben. Er kann auch im Ausland ansässig sein.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle bedeutenden Geschäftsvorfälle. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt das Budget für jedes Geschäftsjahr auf.
6. Vorstandsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, die sowohl über die Zahl der Vorstandsmitglieder (drei bis fünf), als auch über die jeweilige Funktion als Vorsitzender des Vorstands, erster und zweiter Geschäftsführer, ehrenamtlicher Vorstand entscheidet. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für den Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen, das bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt ist.
8. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in Sitzungen, die auch im Wege der elektronischen Kommunikation, zB. durch Videokonferenzen oder dadurch stattfinden können, dass einzelne Teilnehmer zu den Sitzungen elektronisch zugeschaltet werden, oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann schriftlich oder in Textform, insbesondere durch E-Mail oder SMS, erfolgen.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung, auch durch elektronische Kommunikation, teilnehmen. Die Einladung erfolgt in Textform nach § 126b BGB durch den ersten Geschäftsführer spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die Art der Teilnahme sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt die Protokollierung durch den ersten Geschäftsführer.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich (Vorsitzender des Vorstandes, Geschäftsführer) und ehrenamtlich (ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) aus.
12. Die Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Der Vorstand kann dazu eine entsprechende allgemeine Regelung beschließen.
13. Die Anstellungsbedingungen des Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführer einschließlich der Vergütung werden in einem Anstellungsvertrag geregelt, der von der Mitgliederversammlung abgeschlossen und von ihr gegebenenfalls auch geändert oder beendet wird. Die Mitgliederversammlung wird zu diesem Zweck jeweils zwei Mitglieder bestimmen, welche ermächtigt sind, die Verhandlungen über die Anstellungsbedingungen zu führen, die Anstellungsverträge und allfällige Änderungsvereinbarungen zu unterzeichnen und Kündigungserklärungen abzugeben.

§ 7 Revisoren

1. Die Revisoren überwachen den Vorstand in finanzieller Hinsicht und üben die Kontrolle über die Vermögensverwaltung des Vereins aus.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Überprüfung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für jedes Geschäftsjahr, der Buchführung, des Jahresabschlusses (der Jahresrechnung) und des Jahresberichtes,
 - die Erstellung eines Berichts über sein Prüfungsergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung zur Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses,
 - die Einsichtnahme in die Rechnungslegung des Vereins,
 - bei Bedarf und auf entsprechendes Verlangen die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die finanzielle Lage des Vereins,
 - die Beratung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht.
3. Zu Revisoren werden zwei Personen bestellt, von denen mindestens einer beruflich auf dem Gebiet des Rechnungswesens tätig sein soll. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für die Amtsdauer gilt § 6 Abs. 7 entsprechend. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
5. Sie werden jeweils nach Bedarf, entsprechend den Erfordernissen der ihnen obliegenden Aufgaben, tätig.

§ 8 Kuratorium

1. Der Verein bildet ein Gremium, das Kuratorium genannt wird, sobald die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auch die Auflösung dieses Kuratoriums beschließen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Mitglieder des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 10 Mitgliedern. Als Mitglieder sind Persönlichkeiten zu berufen, die ein besonderes Interesse an der Förderung des Zwecks des Vereins haben oder die zur Förderung des Satzungszweckes entweder aufgrund ihrer Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten durch fachliche Beratung oder aufgrund ihrer Bekanntheit durch Beschaffung von Spendenmitteln beitragen können.

3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den gemeinnützigen Zweck des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, indem es insbesondere
 - den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen berät und bei der Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel unterstützt,
 - fachspezifisches Wissen bei der Verwirklichung des Satzungszwecks beschafft bzw. zur Verfügung stellt.
4. Das Kuratorium wählt bei Bedarf aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auch nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.
5. Das Kuratorium bestimmt seine Arbeitsweise selbst. Seine Sitzungen werden bei Bedarf im Auftrag des Vorsitzenden durch den operativen Vorstand oder vom Gesamtvorstand einberufen.
6. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist unbegrenzt. Sie scheiden aus ihrem Amt durch Abberufung oder Amtsniederlegung, die beide ohne Einhaltung einer Frist erfolgen können.
7. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen einschließlich der angemessenen Reisekosten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Ausschließlich zuständig ist sie für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und von den Revisoren überprüften Budgets für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Revisoren über die Buchführung, den Jahresabschluss (der Jahresrechnung) und den Jahresbericht des Vereins,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und des Kuratoriums,
 - Anstellung und Kündigung des Vorsitzenden des Vorstands und der Geschäftsführer,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung angerufen hat.
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 2. oder 3. Quartal (1. April bis 30. September) eines jeden Jahres statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der operative Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom operativen Vorstand verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom operativen Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene – ggf. auch elektronische - Anschrift gerichtet wurde.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom ersten Geschäftsführer geleitet. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung selbst einen Leiter bestimmen. Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer.
 8. Der Vorstand kann bei der Einladung anordnen, dass die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort, im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch Videokonferenz, durchgeführt wird oder dass einzelne Mitglieder zu der Versammlung auf elektronischem Weg zugeschaltet werden und ihre Mitgliederrechte auf diese Weise ausüben können. Die Anordnung wird unwirksam, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der Durchführung der Versammlung auf elektronischem Weg bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung widersprechen.

9. Der Vorstand kann den Mitgliedern gestatten, ihre Stimmen auch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren, nach Anordnung durch den Vorstand schriftlich oder in Textform, gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen, je nach Anordnung durch den Vorstand, schriftlich bzw. in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. auf elektronischem Weg teilnimmt. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste und im Anschluss an diese stattfindet, mit derselben Tagesordnung geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
14. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist ein Einstimmigkeitsbeschluss erforderlich.
15. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
16. Die Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die Art der Teilnahme (persönliche Anwesenheit, Teilnahme auf elektronischem Weg), die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge und die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt die Protokollierung durch den ersten Geschäftsführer.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 15 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des bisherigen Vertretungsvorstands (§ 6 Abs. 2) vertretungsberechtigte Liquidatoren, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den

Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2.1 genannten Zwecke, nämlich zur Förderung der Behandlung von Patienten mit Lippen- Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten zu verwenden hat.

Freiburg, den 19. Juni 2020